



**Brief-Wahlordnung
für die Wahl des Vorstandes
des
Berufsgruppenausschusses
der SozialarbeiterInnen
(BGA Brief-Wahlordnung)**



INHALTSVERZEICHNIS

BRIEF - WAHLORDNUNG **für die Wahl des Vorstandes des Berufsgruppenausschusses** **der** **SozialarbeiterInnen**

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 – Wahlausschreibung	3
§ 3 – Wahlausschuss	4
§ 4 – Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft zum Wahlausschuss	4
§ 5 – Verzeichnis der Wahlberechtigten	4
§ 6 – Wahlvorschläge	5
§ 7 – Prüfung des Wahlvorschlages	6
§ 8 – WahlzeugInnen	7
§ 9 – Stimmzettel	8
§ 10 – Briefwahlunterlagen	8
§ 11 – Stimmabgabe	9
§ 12 – Feststellung des Wahlergebnisses	10
§ 13 – Ermittlung des Wahlergebnisses	10
§ 14 – Zuweisung der Mandate	11
§ 15 – Niederschriften und Wahlakte	11
§ 16 – Kundmachung des Wahlergebnisses	12
§ 17 – Fristen	12

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Brief-Wahlordnung regelt die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Vorstand des „Berufsgruppenausschusses der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (BGA) in der younion_ Die Daseinsgewerkschaft“, bei der die Stimmabgabe im Wege der (Dienst-)Post, durch Kurierdienst oder Boten (im Folgenden „Briefwahl“ genannt) erfolgen kann. Alle Wahlberechtigten haben von ihrem Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch zu machen.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie des BGA.

(3) Kundmachungen des BGA Vorstandes und des Wahlausschusses sind jedenfalls auf den Homepages jener Hauptgruppen, aus denen Mitglieder des BGA stammen (zuständige Hauptgruppen) und durch Aushang in der jeweiligen Hauptgruppe vorzunehmen.

(4) Die oben genannten Regelungen schließen zusätzliche, alternative Kundmachungen, etwa durch persönliche Zuschriften, nicht aus.

(5) Persönliche Daten im Zusammenhang mit der Wahl, etwa Wahlvorschläge, Ergebnislisten, Gremien, können für gewerkschafts-, und interessenspolitische Zwecke veröffentlicht werden.

§ 2 – Wahlausschreibung

(1) Die Wahl wird vom BGA-Vorstand durch Bekanntgabe auf den Homepages jener Hauptgruppen, aus denen Mitglieder des BGA stammen und durch Aushang in der jeweiligen Hauptgruppe, ausgeschrieben.

(2) Die Wahlausschreibung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Wahl vor Ablauf der Funktionsperiode durchgeführt werden kann.

(3) Der Wahltag wird durch Beschluss des BGA-Vorstandes bestimmt. Gleichzeitig hat dieser zu beschließen, ab welchem Datum WählerInnen die Brief-Wahlunterlagen frühestens an den Wahlausschuss retournieren können.

(4) Die Bekanntgabe gemäß Absatz 1 hat insbesondere zu enthalten:

(a) den Stichtag für die Wählbarkeit gemäß § 5 f Arbeitsrichtlinien des BGA,

(b) den Wahltag unter Angabe einer genauen Uhrzeit, bis zu welcher die Brief-Wahlunterlagen spätestens beim Wahlausschuss eingelangt sein müssen (*siehe § 6/3 Arbeitsrichtlinien des BGA*),

(c) die Möglichkeit der unmittelbaren Stimmabgabe beim Wahlausschuss gemäß § 11/2,

d) Anschrift und Emailadresse, unter der der Wahlausschuss erreichbar ist.

§ 3 – Wahlausschuss

- (1) Der BGA-Vorstand hat vor der Wahl einen Wahlausschuss zu bestellen und die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 2/1 kundzumachen. Die Bestellung hat spätestens mit der Wahlausschreibung zu erfolgen (siehe § 6/4 *Arbeitsrichtlinien des BGA*).
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.
- (3) Sofern mehrere WählerInnengruppen kandidieren, sind bei der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlausschusses, die auf Grund der letzten Wahl vertretenen WählerInnengruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlausschusses müssen als Mitglieder zum BGA-Vorstand wählbar sein.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie erste/n und zweite/n StellvertreterIn.

§ 4 – Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft zum Wahlausschuss

- (1) Die Funktion eines Mitglieds des Wahlausschusses erlischt oder ruht:
 - (a) durch Eintreten oder bekannt werden eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt,
 - (b) durch Verzicht,
 - (c) durch Tod,
 - (d) durch Abberufung aus wichtigem Grund durch das bestellende Organ.
- (2) Erlischt oder ruht die Funktion eines Mitglieds des Wahlausschusses, oder ist dieses verhindert, so tritt an dessen Stelle das für dieses Mitglied bestellte Ersatzmitglied. Fällt der Verhinderungsrund weg, übernimmt das Mitglied.

§ 5 – Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Der Wahlausschuss hat Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-mail Adresse und die Dienststelle jener Mitglieder der younion – LG Wien, die wahlberechtigt sind, in einem Verzeichnis zu erfassen.
- (2) Dieses Verzeichnis bildet die vorläufige Liste der Wählerinnen und Wähler.

(3) Der Wahlausschuss legt den Zeitraum fest, in dem Wahlberechtigte zur Überprüfung ihrer persönlichen Daten die vorläufige WählerInnenliste am Sitz des BGA-Wahlausschusses, gegen Voranmeldung, punktuell einsehen können. Diese Auflagefrist hat mindestens fünf Arbeitstage zu betragen und endet spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag.

(4) Gegen die WählerInnenliste können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die der Wahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen zu entscheiden und hierüber die Betroffene oder den Betroffenen zu verständigen hat. Dieser entscheidet endgültig. Verspätet eingebrachte Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Auflagefrist der WählerInnenliste, der Sitz des Wahlausschusses und eine Telefonnummer bzw. Emailadresse, unter der der Wahlausschuss erreichbar ist, sowie die in Absatz 4 näher bezeichneten Regelungen über die Möglichkeiten zur Erhebung von Einwendungen, sind vom Wahlausschuss gemäß § 1/3 kundzumachen.

(6) Sobald über alle rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entschieden wurde, ist die vorläufige WählerInnenliste vom Wahlausschuss richtig zu stellen. Eine Abschrift der abgeschlossenen WählerInnenliste ist dem BGA-Vorstand zu übermitteln.

(7) Nach Abschluss der WählerInnenliste ist ausschließlich der BGA Vorstand berechtigt, offensichtliche Irrtümer oder andere augenscheinliche Unrichtigkeiten in der WählerInnenliste bis längstens drei Wochen vor dem Wahltag zu berichtigen. Über die Berichtigungen ist der Wahlausschuss unverzüglich zu verständigen.

§ 6 – Wahlvorschläge

(1) Die Vorschläge jener Mitglieder und Ersatzmitglieder, die sich um die Wahl der Delegierten zum BGA-Vorstand bewerben, müssen spätestens sechs Wochen (*siehe § 6/2 Arbeitsrichtlinien des BGA*) vor dem Wahltag beim Wahlausschuss schriftlich einlangen. Hierfür sind ausschließlich die vom Wahlausschuss aufgelegten Drucksorten zu verwenden, der andernfalls den Wahlvorschlag nicht entgegennehmen kann. Die Übernahme ist unter Angabe des Zeitpunktes schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

(a) eine eindeutige unterscheidbare Bezeichnung der WählerInnengruppe; eine Kurzbezeichnung kann hinzugefügt werden,

(b) ein Verzeichnis der KandidatInnen und ErsatzkandidatInnen, die sich als Mitglieder und Ersatzmitglieder zum BGA Vorstand bewerben, unter Angabe des Nachnamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, Wohnadresse, E-Mail-Adresse und Dienststelle. Das Verzeichnis muss jedenfalls

10 Kandidatinnen und Kandidaten sowie 10 Ersatzkandidatinnen und Kandidaten enthalten (*siehe § 6/1 und § 6/5 Arbeitsrichtlinien des BGA*),

(c) die Unterschrift der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sowie der ErsatzkandidatInnen,

(d) die Bezeichnung (Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Wohnadresse, E-Mail und die Dienststelle) eines/r zustellungs- bevollmächtigten VertreterIn und ihre oder seine Unterschrift, andernfalls die erste Kandidatin oder der erste Kandidat als Vertreterin oder Vertreter der KandidatInnenliste gilt.

(3) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(4) Der Wahlausschuss hat spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundzumachen;

(a) den Zeitpunkt, bis zu welchem die Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlausschuss eingebracht werden können, sowie den Hinweis, dass verspätet eingebrachte Wahlvorschläge abgelehnt werden;

(b) den Hinweis darauf, dass für die Wahlvorschläge ausschließlich die vom Wahlausschuss aufgelegten Drucksorten verwendet werden dürfen;

§ 7 – Prüfung des Wahlvorschlages

(1) Der Wahlausschuss hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen.

(2) Ist ein Wahlvorschlag mangelhaft, so ist wie folgt vorzugehen:

(a) fehlt die Bezeichnung der WählerInnengruppe, so ist der Wahlvorschlag nach dem/r ersten KandidatIn zu benennen;

(b) KandidatInnen, durch die die Anzahl der zu vergebenden Mandate (10) überschritten wird, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen;

(c) sind im Wahlvorschlag KandidatInnen enthalten, die nicht wahlberechtigt sind, so hat der Wahlausschuss diese Kandidatin oder diesen Kandidaten aus dem Wahlvorschlag zu streichen und hierüber unverzüglich die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der jeweiligen WählerInnengruppe zu verständigen;

(d) entspricht das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht den in § 6/2b genannten Voraussetzungen oder weist der Wahlvorschlag andere Mängel auf, so sind diese unverzüglich der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der jeweiligen WählerInnengruppe mit der Aufforderung mitzuteilen, diese Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben. Wird der Mangel fristgerecht behoben, so gilt der Wahlvorschlag als ursprünglich richtig eingebracht. Wird der Mangel nicht (fristgerecht) behoben, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen;

(3) Der Wahlausschuss hat über die Zulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Arbeitstagen nach Einreichung zu entscheiden.

(4) Der Wahlausschuss darf die Zulassung eines Wahlvorschlages ohne Möglichkeit zur Verbesserung nur dann ablehnen, wenn der Wahlvorschlag nicht innerhalb der Einreichfrist eingebracht wurde.

(5) Bis zum Ablauf der Einreichfrist ist jede Kandidatin und jeder Kandidat berechtigt, ihre oder seine Bewerbung schriftlich beim Wahlausschuss zurückzuziehen. Diesfalls ist § 7/2 d sinngemäß anzuwenden und kann stattdessen fristgerecht ein/e neue/r Kandidat oder Kandidatin nachgereicht werden. Die formalen Voraussetzungen der §§ 6 und 7 sind zu beachten.

(6) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Wege der Wahlanfechtung bekämpft werden.

(7) Der Wahlausschuss hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens gleichzeitig mit Aussendung der Wahlunterlagen an die WählerInnen kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

- (a) die Bezeichnung als „Wahlvorschlag“,
- (b) die Bezeichnung der WählerInnengruppe,
- (c) das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 8 – WahlzeugInnen

(1) Jede WählerInnengruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist berechtigt, am Wahltag in den Wahlausschuss eine Wahlzeugin oder einen WahlzeugInnen zu entsenden, der/die den Auszählungsvorgang beobachten kann.

(2) Die Wahlzeuginnen oder WahlzeugInnen müssen als Mitglieder oder Ersatzmitglieder zum BGA-Vorstand wählbar sein.

(3) Die WählerInnengruppe hat Nachnamen, Vornamen, das Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mail und Dienststelle der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen spätestens eine Woche vor dem Wahltag dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Dieser hat der Wahlzeugin oder dem WahlzeugInnen schriftlich zu bescheinigen, dass sie oder er berechtigt ist, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Die Wahlzeugin oder der Wahlzeuge hat die Bescheinigung des Wahlausschusses bei Bedarf vorzuweisen und im Zweifel ihre oder seine Identität nachzuweisen. Andernfalls ist ihr oder ihm der Zutritt zu verweigern.

§ 9 – Stimmzettel

(1) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum BGA-Vorstand hat ausschließlich mittels der vom Wahlausschuss aufgelegten Stimmzettel und Briefwahlunterlagen zu erfolgen.

(2) Die WählerInnengruppen, die sich an der letzten Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum BGA-Vorstand beteiligt haben, sind auf dem Stimmzettel nach der Gesamtzahl der bei dieser Wahl auf sie entfallenden gültigen Stimmen, beginnend mit der höchsten Zahl zu reihen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.

(3) Die WählerInnengruppen, die sich an der letzten Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum BGA-Vorstand nicht beteiligt haben, sind nach den nach Absatz 2 gereihten WählerInnengruppen nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages, beginnend mit dem zuerst eingebrachten Wahlvorschlag zu reihen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das Los.

(4) Die Stimmzettel haben die Bezeichnung aller WählerInnengruppen, einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung sowie nach jeder WählerInnengruppe einen Kreis zu enthalten.

§ 10 – Briefwahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss hat allen Wahlberechtigten die sich auf der WählerInnenliste befinden, die Briefwahlunterlagen an ihre Dienststellen- bzw. Wohnadresse zuzustellen.

(2) Es sind ausschließlich die vom Wahlausschuss ausgegebenen Formulare zu verwenden. Die Zustellung der Briefwahlunterlagen kann frühestens nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Auflage der Stimmzettel erfolgen. Sie sind jedoch bis spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag zu versenden.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- (a) dem Stimmzettel,
- (b) dem Wahlkuvert,
- (c) dem Retourkuvert.

(4) Auf dem Wahlkuvert, in welches der/die Wahlberechtigte seinen/ihren ausgefüllten Stimmzettel zu legen hat, kann gegebenenfalls ein Hinweis auf die Gewerkschaft yunion sowie auf den BGA angegeben werden.

(5) Das Retourkuvert ist mit der Anschrift des Wahlausschusses und dem Vermerk „*Porto zahlt Empfänger*“ zu versehen. Auf dem Retourkuvert ist der Familienname, der Vorname und die Mitgliedsnummer bzw. ein anderes Identifikationsmerkmal der oder des Wahlberechtigten sowie ein unikales Merkmal anzubringen.

Die genannten Identifikationsmerkmale dienen ausschließlich der Dokumentation der Stimmabgabe (Abstimmung) in der WählerInnenliste, welche die Zuordnung des einlangenden Retourkuverts zu der oder dem Wahlberechtigten, die oder der vom Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch gemacht hat, erfordert. Das unikale Merkmal soll die Ausstellung eines Duplikats gemäß Absatz 8 ermöglichen, wobei gewährleistet sein muss, dass der/die Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

(6) Mit den Briefwahlunterlagen können den Wahlberechtigten auch andere Schriftstücke (z. B. KandidatInnenverzeichnis) übermittelt werden.

(7) Das unikale Merkmal der Briefwahlunterlage gemäß Absatz 5 ist vom Wahlausschuss in der Wählerliste zu vermerken.

(8) Bis vier Tage (15:00 Uhr) vor dem Wahltag, können Wahlberechtigte, deren Briefwahlunterlagen in Verlust geraten sind, beim Wahlausschuss per Email ein Duplikat anfordern.

Die in Verlust geratenen Briefwahlunterlagen verlieren in dem Zeitpunkt der Ausstellung des Duplikats, welches mit einem neuen unikalen Merkmal gemäß Absatz 5 zu versehen ist, ihre Gültigkeit. Der Wahlausschuss hat das gemäß Absatz 7 in der Wählerliste eingetragene unikale Merkmal durch das des Duplikats zu ersetzen.

§ 11 – Stimmabgabe

(1) Der/die Wahlberechtigte hat den von ihr/ihm ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in das Retourkuvert zu legen. Das verschlossene Retourkuvert ist dem Wahlausschuss zu übermitteln. Es muss spätestens in dem für die Stimmabgabe mittels Briefwahl vom Wahlausschuss festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlausschuss einlangen. Hierauf ist durch den Wahlausschuss ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Am Wahltag können, zu den vom Wahlausschuss festgelegten Zeiten, Retourkuverts persönlich oder durch Boten direkt beim Wahlausschuss abgegeben oder in einen vom Wahlausschuss aufgestellten Wahlbriefkasten eingeworfen werden.

(3) Der Wahlausschuss hat auf den Retourkuverts, die nach dem am Wahltag für die Stimmabgabe mittels Briefwahl vom Wahlausschuss festgesetzten Zeitpunkt verspätet bei ihm einlangen, das Datum und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Diese Retourkuverts sind fortlaufend zu nummerieren, mit dem Vermerk „*verspätet eingelangt*“ zu versehen und ungeöffnet gemeinsam mit den Wahlakten aufzubewahren. Die darin enthaltenen Stimmzettel bleiben für die Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

§ 12 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat alle Retourkuverts, die bei ihm rechtzeitig eingelangt sind, in einem Abstimmungsverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlausschuss hat die Retourkuverts zu öffnen und die darin befindlichen Wahlkuverts zu entnehmen und zu mischen. Ist in einem Retourkuvert kein Wahlkuvert enthalten, so ist das Retourkuvert mit dem Vermerk „LEER“ zu kennzeichnen. Diese Retourkuverts sind fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtanzahl in der Niederschrift zu vermerken.

Der Wahlausschuss hat festzustellen und in der Niederschrift jedenfalls zu beurkunden:

(a) die Zahl der WählerInnen und Wähler die nach den Eintragungen in der WählerInnenliste ihre Stimmen abgegeben haben,

(b) die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts.

Der Wahlausschuss hat die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und die Gültigkeit der Stimmen zu prüfen.

(3) Eine Stimme ist gültig, wenn aus dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen ist, welche WählerInnengruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

(4) Eine Stimme ist ungültig, wenn aus dem Stimmzettel nicht eindeutig zu erkennen ist, welche WählerInnengruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Wahlkuverts, in denen kein Stimmzettel enthalten ist, zählen als ungültige Stimme und sind fortlaufend mit dem Vermerk „LEER“ zu nummerieren.

(5) Der Wahlausschuss hat sodann festzustellen und in der Niederschrift festzuhalten:

(a) Summe der insgesamt abgegebenen Stimmen,

(b) Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,

(c) Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,

(d) Summe der auf die einzelnen WählerInnengruppen entfallenden gültigen Stimmen.

§ 13 – Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis festzustellen und in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Auf Grund der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Anzahl der auf die einzelnen WählerInnengruppen entfallenden Mandate wie folgt zu ermitteln:

(a) Ermittlung der Wahlzahl: Die Summen der für jede WählerInnengruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt, je nach Anzahl der zu vergebenden Mandate, bei "x" zu vergebenden Mandaten die x-größte Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Die Wahlzahl ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(b) Jeder WählerInnengruppe sind so viele Mandate zuzuteilen, wie die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.

(c) Wenn nach dieser Berechnung mehrere WählerInnengruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben, so entscheidet das Los.

§ 14 – Zuweisung der Mandate

(1) Die auf eine WählerInnengruppe entfallenden Mandate sind den Kandidatinnen und Kandidaten dieser WählerInnengruppe in der Reihenfolge zuzuweisen, wie sie im WählerInnenverzeichnis angegeben und kundgemacht wurden.

(2) Der Wahlausschuss hat die Kandidatinnen und Kandidaten, denen ein Mandat zuzuweisen ist, unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen.

(3) Erklärt die oder der Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage, dass sie oder er die Wahl ablehnt, so gilt diese als angenommen.

(4) Lehnt sie oder er die Wahl ab, so tritt eine oder ein berufenes Ersatzmitglied an ihre oder seine Stelle.

(5) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen genannt und wären ihr oder ihm mehrere Mandate zuzuweisen, so ist sie oder er vom Wahlausschuss unverzüglich aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, für welche WählerInnengruppe sie bzw. er sich entscheidet. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist sie oder er entsprechend ihrer oder seiner Erklärung zu streichen. Kommt die Kandidatin oder der Kandidat dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist sie oder er von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Kandidatinnen oder Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder.

§ 15 – Niederschriften und Wahlakte

(1) Der Wahlausschuss hat für die Niederschriften eigene Drucksorten zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich zu verwenden sind.

- (2) Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
- (3) Der Niederschrift sind jeweils gesondert anzuschließen:
- (a) das oder die Bezug habenden WählerInnenverzeichnis(se),
 - (b) die abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - (c) die abgegebenen gültigen Stimmen getrennt nach WählerInnengruppe,
 - (d) die zugelassenen und kundgemachten Wahlvorschläge.
- (4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt.
- (5) Die Wahlakte sind vom Wahlausschuss dem BGA-Vorstand zu übergeben, der diese in Verwahrung zu nehmen und bis zur nächsten Wahl eines BGA-Vorstandes aufzubewahren hat.
- (6) Die Wahlakte sind vom neu bestellten BGA-Vorstand zu vernichten.

§ 16 – Kundmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss hat die von ihm festgestellte Anzahl der auf die einzelnen WählerInnengruppen entfallenden Mandate unverzüglich kundzumachen

§ 17 – Fristen

- (1) Bei der Berechnung der in dieser Wahlordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
- (2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll und enden mit dem Ablauf desjenigen Tages, der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
- (3) Der Beginn und der Lauf der Fristen werden durch Sonn- und Feiertage, Samstage oder den Karfreitag nicht behindert.
- (4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag der Karfreitag oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.
- (5) Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Werktage ohne die Samstage und den Karfreitag.